

liegenden *varia lectio* nicht beurtheilen lässt. Nach P. (Archiv VII, 396 und 404) hat L. selbst den Schluss der A. vom letzten Capitel des 5. Buches an und einige Jahre später, wahrscheinlich auf dem Römerzuge Ottos, die H. O. in den cod. Fris. eingetragen. In der ed. m. p. VI. wird dies dahin näher bestimmt, dass wegen der Worte A. 6, 4 'domini nostri tunc regis, nunc imperatoris' und wegen der Gleichheit der Schrift im cod. 1 die A. bereits von 5, 30 an nach dem Februar 962 geschrieben sei. Nun war aber L. schon 961 von Otto der Bischofssitz von Cremona verliehen worden, und er wird als Bischof schon im Januar 962 aufgeführt (cf. ed. m. p. VII., Adn. 2). Ist es bei dem Selbstgefühl des L., das unverhüllt genug überall hervortritt, denkbar, dass er, wäre er der Ergänzter und Corrector, im Titel und Proömium der A. die Worte 'a Liudprando, Ticinensis ecclesiae diacone' und vollends 'Recemundo, Liberritanae ecclesiae episcopo, Liudprandus, Ticinensis ecclesiae, suis non meritis, levites' hätte stehen lassen, und nicht vielmehr den episcopus Cremonensis dafür eingesetzt hätte, zumal an letzterer Stelle der Corrector es für nöthig hielt, das als ursprüngliche Form auch durch cod. 3 bezeugte Liuprandus in Liudprandus zu ändern? Dass aber die Correcturen des Schreibers B. nicht in geraumen Abständen successive gemacht sind, ist mir sicher, obwohl ich, als ich 1879 den cod. 1 einsah, mir ihn nicht speciell darauf hin angesehen habe, weil ich damals noch nicht an der Richtigkeit der Ansicht P. zweifelte. Wie aber P. selbst angiebt (Arch. VII., 396), ist die Dinte des Correctors nur auf den ersten Blättern von der in den Correcturen der folgenden Quaternionen verschieden. Daraus ergibt sich, dass diese Verschiedenheit nur zufällig ist, dass die Correcturen und Ergänzungen auf einmal vorgenommen sind, nämlich als die Abschrift beendet wurde, was auch an und für sich die grössere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Wichtiger sind die Bedenken, welche sich aus der Textüberlieferung der H. O. im Cod. 1 ergeben. Zunächst ist mir, wenn man annimmt, dass sie von L. selbst geschrieben sei, das Abbrechen mitten im Worte bei einem Werke, das so deutlich das Gepräge der Staatsschrift an sich trägt, unerklärlich. Denn, dass die H. nicht ein Concept ist, sondern eine sorgfältige Abschrift, lehrt die Beschaffenheit derselben im Cod. 1. Was fehlt aber an der H.? Ich glaube, nicht eben viel, wahrscheinlich ausser einigen verbindenden Worten nur die Namen der 'archiepiscopi, episcopi, presbyteri' etc., die in L. Niederschrift nicht gefehlt haben können, da er H. 21 ausdrücklich sagt 'quorum nomina inferius adscribentur'. Ich glaube, dass jede Schwierigkeit wegfällt, wenn wir annehmen, dass die H., als der Schreiber B. sie copierte, bereits unvollständig war dadurch, dass ein Blatt verloren gegangen war.